

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.
Schleifufer 14, 39104 Magdeburg

Landesjugendhilfeausschuss
Vorsitz

Magdeburg, 19.12.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Versorgungs- und Sozialverwaltung in Sachsen-Anhalt– Drs. 8/6171

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. (KJR) wurde im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Versorgungs- und Sozialverwaltung in Sachsen-Anhalt gebeten. Gerne kommen wir dieser Bitte nach und bedanken uns dafür, dass wir in die Überlegungen einbezogen werden.

Der KJR ist ein Zusammenschluss von 24 landesweit tätigen Jugendverbänden, sechs Dachverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Kreis- und Stadtjugendringe Sachsen-Anhalts auf Landesebene. Der KJR vertritt die Interessen junger Menschen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit und unterstützt die Arbeit der Jugendverbände und der Jugendarbeit.

Die Initiative zur Schaffung einer neuen Struktur in der Sozialverwaltung Sachsen-Anhalts erleben wir als überraschend, insbesondere da sie kurz vor dem Ende der laufenden Legislatur erfolgt. Solch komplexe Umstrukturierungsprozesse benötigen gewöhnlich viel Zeit und eine gute Vorbereitung. Vor diesem Hintergrund muss es oberste Priorität sein, trotz des engen Zeitplans die notwendige Gründlichkeit im Prozess sicherzustellen.

Die Schaffung des neuen Landesamtes für Soziales, Jugend und Gesundheit (LAS) begrüßen wir grundsätzlich. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Effizienz- und Übersetzungsverlusten, die insbesondere auf das fehlende Direktionsrecht gegenüber der oberen Landesverwaltung zurückzuführen waren, die dem Ministerium des Inneren unterstehen. Es ist daher begrüßenswert, dass sich das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung nun eine eigene Verwaltungsstruktur schafft, die es ermöglicht, Prozesse stärker an den konkreten fachlichen Bedarfen auszurichten. Dies schafft auch mit Blick auf die zunehmende Übertragung von Zuwendungsaufgaben an die Investitionsbank langfristig die Möglichkeit, vor allem kleinteilige Förderverfahren in den vielfältigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht und zielgruppenspezifisch auszugestalten (vgl. LJHA-Beschluss Nr. 2025-(8)-03). Gleichzeitig nimmt § 5 Abs. 1 Satz 4 IB ErrG die zentralen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe explizit aus. Eine eigene und durch Fachlichkeit getragene Zuwendungsbehörde im Einflussbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales,

**Kinder- und Jugendring
Sachsen-Anhalt e.V.**
Schleifufer 14
39104 Magdeburg

 0391 / 289 232 0
 0391 / 289 232 38
 info@kjr-lsa.de
 www.kjr-lsa.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE67 8105 3272 0030
3708 82

Steuernummer:
102/142/06876

Vereinsregister-Nr.: 10780
Registergericht Stendal

Vorstand (gem. § 26 BGB):
Anne Seiffert, Tanja Rußack,
Fabian Pfister, Nicole
Schmidt, Inga Wichmann,
René Thomé

Gesundheit und Gleichstellung ist daher ein zentraler Baustein, um neue oder temporäre Förderverfahren entsprechend schnell und ohne Reibungsverluste durch die Landesverwaltung umsetzen zu können.

Das neue Landesamt erhält durch eine Ergänzung in § 2 Abs. 4 KJHG-LSA die Rechtsaufsicht über die kommunalen Jugendämter, welche bisher durch die Kommunalaufsicht im Landesverwaltungsamt wahrgenommen wurde. Ein fachlich sinnvoller Schritt, da auch die inhaltliche Expertise zum Themenbereich im neuen Landesamt liegen soll. Allerdings werden hierfür keine personellen Kapazitäten übertragen. Ebenso werden keine Durchgriffsrechte übertragen, die der Kommunalaufsicht gemäß Kommunalverfassungsgesetz zur Verfügung stehen (vgl. §§ 145 ff. KVG LSA). Im Ergebnis droht eine Rechtsaufsicht, die ohne die notwendigen Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten ihren Auftrag nicht erfüllen kann. Um diesen Zustand abzuwenden, müssen in § 2 KJHG-LSA dem neuen Landesamt entsprechende Rechte vergleichbar der Kommunalaufsicht zugewiesen sowie das notwendige Personal bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Neustrukturierung muss zwingend die besondere Rolle des Landesjugendhilfeausschusses als demokratisch legitimierter, bundesgesetzlich verankerter Teil des Landesjugendamtes gemäß § 70 Abs. 1 sowie § 71 Abs. 3 SGB VIII auch in der künftigen Behördenstruktur angemessen berücksichtigt werden. Der Landesjugendhilfeausschuss ist integraler Bestandteil des Landesjugendamtes. Diese Stellung muss sich folgerichtig in den organisatorischen Zuständigkeiten, Entscheidungswegen und Kommunikationsstrukturen der neuen Behörde widerspiegeln. Dabei sind sowohl im Prozess als auch bei der Ausgestaltung der Behördenstruktur die bundes- und landesrechtlich verankerten Rechte des LJHA zu wahren. Dies gilt bspw. gemäß § 12 Abs. 2 KJHG LSA für die Anhörung zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe oder vor der Berufung der Leitung des Landesjugendamtes.

Unabhängig davon ist der Landesjugendhilfeausschuss im laufenden Umstrukturierungsprozess gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII zu beteiligen. Angesichts des engen Zeitplans stellt dies eine besondere Herausforderung dar. Um dennoch eine fachlich fundierte und demokratisch legitimierte Mitwirkung zu ermöglichen, sollten neben dem Gesamtausschuss insbesondere der Vorsitz sowie die Vorsitzenden der fachbezogenen Unterausschüsse in geeigneter Weise einbezogen werden.

Der Umstrukturierungsprozess bietet zugleich die große Chance, die Verwaltungsmodernisierung im Sinne einer bürokratiearmen, transparenten und serviceorientierten Verwaltung voranzutreiben. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Schub an Entbürokratisierung, Digitalisierung und transparenterer Kommunikation ist für die betroffenen Personen und Träger dringend notwendig und ausdrücklich zu begrüßen.

Fraglich bleibt jedoch, wie eine neue Behörde, die mit denselben Mitarbeitenden, an denselben Standorten, in weitgehend unveränderten Strukturen und vermutlich mit einer ähnlichen Organisationskultur arbeitet, diese tiefgreifenden Veränderungsprozesse tatsächlich umsetzen kann. Aus unserer Sicht sollte der anstehende Umstrukturierungsprozess daher konsequent dazu genutzt werden,

die Gesamtstruktur kritisch zu überprüfen und eine echte Verwaltungsmodernisierung zu ermöglichen. Hierfür ist ein professioneller Change-Management-Prozess erforderlich, idealerweise begleitet durch verwaltungswissenschaftliche Expertise.

Der aktuelle Fokus des Landesjugendamtes liegt vornehmlich auf der Bewilligung und Prüfung. Dies liegt nicht zuletzt an den Rahmenbedingungen, die durch die aktuelle Struktur im Landesverwaltungsamt bestehen. Im Rahmen der Umstrukturierung muss es daher das Ziel sein, durch flächendeckende Entbürokratisierungsmaßnahmen und eine sinnvolle Umstrukturierung die Kapazitäten für die fachlich-inhaltliche Beratung und Begleitung freier Träger sowie der kommunalen Jugendämter zu schaffen. Das Landesjugendamt bzw. die entsprechenden Gliederungen des LAS sollten ihren Beratungsauftrag gemäß SGB VIII stärker in den Mittelpunkt stellen und sich verstärkt als „Berater und Ermöglicher“ verstehen. Zudem sollten alle Zuwendungsverfahren gemeinsam mit den zuständigen Betroffenen- und Interessenvertretungen kritisch geprüft und zielgerichtet von unnötiger Bürokratie befreit werden. Auch inhaltliche Themen im Landesjugendamt und im Landesjugendhilfeausschuss könnten dann zielorientiert im Sinne einer sich stetig weiterentwickelnden Kinder- und Jugendhilfe bearbeitet werden.

Gerne stehen wir für Rückfragen oder einen Austausch zur Verfügung:

Ansprechperson:

Johannes Walter
Tel: 0391 / 28 92 32 10
Mail: johannes.walter@kjr-lsa.de